

**Förderbekanntmachung
zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes gemäß der
3. Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“
zur Verwaltungsvereinbarung
DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in Sachsen-Anhalt**



Stand: 24.08.2021

1 Allgemeines, Grundlagen

- 1.1 Der Bund stellt den Ländern nach Maßgabe des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ("Leihgeräte für Lehrkräfte") zusätzliche 500 Millionen Euro Bundesmittel bereit. Hieraus entfallen 13.758.200 Euro auf Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Zusätzlich zu den Finanzhilfen des Bundes stellt das Land Mittel in Höhe von 1.528.700 Euro zur Verfügung.
- 2 Die Mittel dienen der Ausstattung von Lehrkräften an
 - a) allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft
 - b) anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, deren Träger gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) Finanzhilfen für Schulstandorte in Sachsen-Anhalt erhalten, sowie
 - c) Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 Satz1 in Verbindung mit § 9 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17.07.2017 (BGBl. I S.2581).
- 2.1 Die Verteilung und Verausgabung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von bilateralen Verträgen zwischen dem Ministerium für Bildung und dem jeweiligen Schulträger.
- 2.2 Weiterhin gelten:
 - a) die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019,
 - b) die 3. Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ und
 - c) die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

3 Zweck

- 3.1 Zweck der Finanzhilfen im Sofortprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ ist es, angesichts der pandemiebedingten Ausnahmesituation die Förderung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule sowie gem. § 2 der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zu ergänzen. Die Schulen sollen in die Lage versetzt werden, Lehrkräften mobile digitale Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Jede Lehrkraft des Landes Sachsen-Anhalt soll mit einem dienstlichen Leihgerät ausgestattet werden.
- 3.3 Die Mittel der Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ werden für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs gewährt, ungeachtet von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 VV.

- 3.4 Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte in die durch den Digital-Pakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden. Für effiziente Vergabe- und Beschaffungsprozesse sind Standardkonfigurationen in Erwägung zu ziehen. Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden. Ein Einsatz der Finanzhilfen dieser Zusatzvereinbarung für Wartung und Betrieb der schulgebundenen mobilen Endgeräte ist ausgeschlossen.
- 3.5 Die Investition darf frühestens ab dem 03.06.2020 abgewickelt werden und soll bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein.
- 3.6 Beträge nach Nr. 1.1, die nicht entsprechend der Zweckbestimmung in Nr. 2.1 und 2.2 verwendet wurden, müssen in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt werden. Beträge sind bei nicht zweckentsprechender Verwendung an das Land zurückzuzahlen.
- 3.7 Eine Mischfinanzierung durch Bündelung mehrerer Förderprogramme oder einer Kofinanzierung Dritter ist ausgeschlossen. Doppelförderungen sind unzulässig.

4 Verfahren

- 4.1 Es besteht für die Schulträger die Möglichkeit zwischen zwei Verfahrensvarianten zu wählen.
- 4.2 Die landesweite Variante beinhaltet die Beschaffung der digitalen Endgeräte über den zentralen IT-Dienstleister des Landes und Weiterleitung der Endgeräte an die teilnehmenden Schulen, die diese den Lehrkräften als Leihgeräte übergeben. Hierzu unterbreitet der zentrale Dienstleister Konfigurationsvorschläge, aus denen die Schulen nach Rücksprache mit den Lehrkräften eine Auswahl treffen. Die Geräte werden durch den Dienstleister beschafft und direkt den Schulen übergeben. Das Land veröffentlicht Nutzungsbedingungen zum Umgang mit den digitalen Endgeräten.
- 4.3 Die dezentrale Variante beinhaltet die Beschaffung der Endgeräte und die Verteilung an die Schulen durch den jeweiligen Schulträger im Rahmen eines Budgets von bis zu 760 Euro je Lehrkraft. Das Verfahren und die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Schulträger und Ministerium für Bildung regelt ein bilateraler Vertrag.
- 4.4 Die auf die Schulträger, die sich für die dezentrale Variante entscheiden, gemäß Nummer 1.3 entfallenden Mittel werden vom Ministerium für Bildung nach Vorliegen der formalen Mittelzuweisung des Bundes beim Land ausgezahlt.
- 4.5 Die Mittel, die nach Nr. 3.3 im Rahmen der dezentralen Variante zur Verfügung stehen, dürfen frühestens ab dem 03.06.2020 gebunden werden. Sie sind spätestens bis zum 31.12.2021 zu binden. Die Verausgabung der Mittel ist für das Jahr 2021 anzustreben. Bis zum 31.12.2021 gebundene Mittel sind in das Jahr 2022 übertragbar. Sie müssen bis zum 31.03.2022 verausgabt werden.
- 4.6 Die beschafften Geräte bleiben im Eigentum der Schulträger.

5 Beschaffte Gegenstände

- 5.1 Die Schulen stellen sicher, dass die mobilen Endgeräte als schulgebundene Leihgeräte an den Schulen zunächst erfasst, dann an die Lehrkräfte übergeben werden.
- 5.2 Soweit die Geräte für den Verwendungszweck innerhalb des Zweckbindungszeitraums nicht mehr benötigt werden, ist die weitere Verwendung mit dem Ministerium für Bildung zu vereinbaren.
- 5.3 Wartung und Support der angeschafften Geräte obliegen dem Eigentümer.

6 Nachweis- und Berichtspflichten

Die Schulträger sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig. Sie weisen die Mittelverwendung gegenüber dem Ministerium für Bildung zum 31.12.2021 nach, danach jährlich zum 31.12., letztmalig zum 31.12.2024. Die Schulträger verpflichten sich, weitere Berichte für die Berichterstattung über die Umsetzung des Programms gegenüber dem Bund zu liefern. Sofern das Ministerium für Bildung Vordrucke vorgibt oder elektronische Tools für die Verwendungs- und Berichtspflichten zur Verfügung stellt, sind diese zu nutzen.

7 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Bundes und des Landes sowie des Bundes- und Landesrechnungshofs des Landes gelten uneingeschränkt.